



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 413/07
2 AR 241/07

vom
10. Oktober 2007
in der Strafsache
gegen

wegen Verdachts des schweren räuberischen Diebstahls u. a.

Az.: 304 Js 17920/06 Staatsanwaltschaft Gießen
Az.: 300 Js 10986/07 Staatsanwaltschaft Mannheim
Az.: 43 a Ls 304 Js 17920/06 Amtsgericht Friedberg

Az.: 6 KLs 300 Js 10986/07 Landgericht Mannheim

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 10. Oktober 2007 beschlossen:

Das beim Amtsgericht Friedberg anhängige Verfahren - 43 a Ls 304 Js 17920/06 - wird zu dem beim Landgericht Mannheim anhängigen Verfahren - 6 KLs 300 Js 10986/07 - verbunden.

Gründe:

- 1 Das Landgericht Mannheim, das am 19. September 2007 ein Verfahren gegen den Angeklagten eröffnet hat, ist bereit, das beim Amtsgericht Friedberg gegen den Angeklagten anhängige Verfahren zu übernehmen.
- 2 Auf Anregung der Staatsanwaltschaft Gießen hat das Amtsgericht Friedberg beantragt, das Strafverfahren zu dem Verfahren des Landgerichts Mannheim zu verbinden. Diesem Antrag hat sich die Staatsanwaltschaft Mannheim angeschlossen.
- 3 Der Bundesgerichtshof ist für die Entscheidung über die Verbindung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 StPO zuständig. Das beim Amtsgericht Friedberg anhängige Verfahren war gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 3 StPO zu dem beim Landgericht Mannheim anhängigen Verfahren zu verbinden. Die zuständigen Staatsanwaltschaften und die beteiligten Gerichte sind mit der Verbindung einverstanden. Der Angeklagte hat insoweit keine Einwände erhoben.

4

Die Verbindung erscheint im Interesse umfassender Aufklärung und einheitlicher Aburteilung sachdienlich.

Bode

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck

Appl